

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an [info@123recht.net](mailto:info@123recht.net) mitteilen.

## BFH: Beteiligung an einer US-amerikanischen LLC kann deutsche Steuerpflicht auslösen

VON RECHTSANWALT SANDRO DITTMANN

Ratgeber - Gesellschaftsrecht

**Mehr zum Thema:** [Gesellschaftsrecht](#), [Beteiligung](#), [Gesellschaftsform](#), [US-LLC](#)



Beteiligt sich ein in Deutschland Steuerpflichtiger (Inländer) an einer US-LLC, hat der deutsche Fiskus das Besteuerungsrecht für daraus resultierende Dividenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die US-LLC aus deutscher Sicht als [Kapitalgesellschaft](#) zu qualifizieren ist.

Hierzu die Pressemitteilung des BFH vom 22.10.2008:



Rechtsanwalt

**Sandro Dittmann**

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

★★★★★ 4 Bewertungen

Schlesischer Platz 2

01097 Dresden

Tel: 0351 / 811 60 438

Web: <http://www.unternehmerrecht.info>

E-Mail:

Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht

[Zum Profil](#)

★ SEIT 2009 BEI  
123RECHT.NET

Eine in den USA wegen ihrer Flexibilität und ihrer Haftungsbegrenzung beliebte Gesellschaftsform ist die Limited Liability Company (LLC), die strukturell einer Kapitalgesellschaft ähnlich ist, die jedoch die steuerliche Behandlung als [Personengesellschaft](#) wählen kann. Beteiligt sich ein Inländer an einer solchen Gesellschaft, beansprucht die Finanzverwaltung für daraus resultierende Dividenden das deutsche Besteuerungsrecht, sofern die LLC in ihrer konkreten Ausgestaltung tatsächlich die Merkmale einer Kapitalgesellschaft erfüllt; auf die steuerliche Behandlung der LLC in den USA soll es dann nicht ankommen.

Der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) hat diese Sicht der Finanzverwaltung durch Urteil vom 20. August 2008 I R 34/08 bestätigt. Konkret ging es um die Beteiligung eines Inländers an einer LLC, die nach den Gesetzen des Staates Florida in den USA errichtet worden war. Der inländische [Gesellschafter](#) hatte seine Gewinnanteile aus der Beteiligung an dieser LLC bereits in den USA versteuert. Die Entscheidung des BFH kann also eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, die allerdings durch Anrechnung der in den USA gezahlten Steuer auf die deutsche Steuerfestsetzung abgemildert wird.

Das Urteil des BFH ist noch zu der bisherigen Regelungslage nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und den USA ergangen. Am Ergebnis dürfte sich allerdings nach der Neufassung dieses DBA (mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 an) nichts ändern. Auch danach käme es darauf an, ob die US-LLC aus deutscher Sicht als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren ist.

*(Bundesfinanzhof, Pressemitteilung v. 22.10.2008 zum Urteil v. 20.8.2008, I R 34/08)*

Vor einer Beteiligung an ausländischen Gesellschaften sollten daher die rechtlichen sowie steuerlichen Auswirkungen geprüft werden, um im Anschluss kostspielige Überraschungen zu vermeiden.

Rechtsanwalt Sandro Dittmann  
Insolvenzverwalter  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

Dittmann Rechtsanwälte - Kanzlei für Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht  
Rechts- und Steuerberatung aus einer Hand

Mehr Informationen: [www.UNTERNEHMERRECHT.info](http://www.UNTERNEHMERRECHT.info)

**Sie haben Fragen?** Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt  
**Sandro Dittmann**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
Dresden

Guten Tag Herr Dittmann,  
ich habe Ihren Artikel " BFH: Beteiligung an einer US-amerikanischen LLC kann deutsche Steuerpflicht auslösen" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

**Diskutieren Sie diesen Artikel**

Kommentar schreiben

123recht.net ist Rechtspartner von:



### Top 5 in Gesellschaftsrecht

[Die GbR - Gesellschaft für fast jeden Zweck](#)

[GmbH - "Die" Gesellschaftsform](#)

[Wissenswertes zur Gründung einer GbR](#)

[Die Partnerschaftsgesellschaft - Etwas für Freiberufler](#)

